

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 2/1916 (1916)

Artikel: Kanton Aargau
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-22557>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

XIX. Kanton Aargau.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1915.

XX. Kanton Thurgau.

1. Primarschule.

1. Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über das Unterrichtswesen. (Vom 10. Januar 1915.)

§ 11^{bis}. Es ist den Schulgemeinden gestattet, auch für die Kinder des 7. und 8. Schuljahres den Besuch der Sommer-Alltagsschule vorzuschreiben und sie alsdann nach Vollendung des 8. Schuljahres gänzlich aus der Schulpflicht zu entlassen, mit dem Vorbehalt der Pflicht zum Besuche der Mädchenarbeitsschule. Die wöchentliche Unterrichtszeit muß an diesen Schulen für die Knaben mindestens 27, für die Mädchen mindestens 24 Stunden betragen.

Der Regierungsrat hat die nötigen Vorschriften zu erlassen zur Ordnung des Schulbesuches derjenigen Kinder, die im 7. bis 9. Schuljahr den Aufenthalt wechseln zwischen Schulgemeinden, die von dieser Ermächtigung Gebrauch machen, und solchen, in denen die Schulpflicht nach der allgemeinen gesetzlichen Regel gehandhabt wird.

Die Pflicht zum Besuche der Fortbildungsschule (§ 76 des Gesetzes) tritt in allen Fällen erst in dem Jahre ein, in welchem der Schüler vor dem 1. April das 15. Altersjahr zurückgelegt hat.

2. Vollziehungsverordnung zu § 11^{bis} des Gesetzes betreffend das Unterrichtswesen, d. d. 29. August 1875 und 10. Januar 1915. (Vom 22. Januar 1915.)

§ 1. Beschließt eine Schulgemeinde für das 7. und 8. Schuljahr den Alltagsschulunterricht während des ganzen Schuljahres, so hat sie dies durch Protokollauszug dem Erziehungsdepartement mitzuteilen.

Der Übergang zu dieser Organisation darf nur auf Beginn eines Schuljahres stattfinden.

Die Schüler des 7. und 8. Schuljahres haben darauf von Beginn des Schuljahres an die Alltagsschule zu besuchen und die Schüler des 8. Schuljahres werden mit dem Ablauf des Schuljahres der weitem Schulpflicht entbunden.

Während des Einführungsjahres haben die Knaben des 9. Schuljahres im Sommer noch die Repetierschule und im Winter die Alltagsschule zu besuchen. Ebenso dauert im Einführungsjahre die Pflicht zum Besuche der Gesangsstunde (§ 12 des Unterrichtsgesetzes) für Knaben und Mädchen des 9. Schuljahres während des ganzen Jahres fort.